



Statuten von TearFund Schweiz

1. Name

Unter dem Namen TearFund Schweiz besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Zürich im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. TearFund Schweiz ist *ein* Hilfswerk der Schweizerischen Evangelischen Allianz.

2. Zweck

TearFund Schweiz ist ein auf christlichen Werten basierendes Hilfswerk, das sich im Bereich der humanitären Hilfe und internationalen Zusammenarbeit engagiert. Gemeinsam mit lokalen christlichen Partnerorganisationen und Kirchen leistet TearFund einen Beitrag in der ganzheitlichen und nachhaltigen Hilfe mit dem Ziel, Armut und Benachteiligung v.a. im Globalen Süden der Welt zu überwinden. Die Institution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. TearFund leistet Hilfe an benachteiligte Menschen unabhängig ihrer Religion, Rasse, Nationalität, gesellschaftlichen Stellung und ihres Geschlechts.

2.1. Entwicklungszusammenarbeit (EZA)

2.1.1 Bildung

- ✗ TearFund fördert formale Bildung auf der Ebene der Grundschule für Kinder und Jugendliche wie auch non-formale Bildung für Jugendliche und Erwachsene.

2.1.2 Basisgesundheit

- ✗ TearFund fördert den Zugang zu Basisgesundheitsversorgung, inklusive Zugang zu sicherem Wasser und Siedlungshygiene und stärkt die Kompetenz der benachteiligten Menschen.

2.1.3 Existenz- und Einkommenssicherung

- ✗ TearFund fördert benachteiligte Menschen zu einem Leben in Würde und unterstützt sie im Aufbau einer nachhaltigen Existenz.

2.2. Nothilfe

- ✗ TearFund leistet akute Nothilfe, Hilfe zu Wiederaufbau und Rehabilitation, wie zur Vorbeugung und Milderung der Auswirkungen von künftigen Bedrohungen durch Naturkatastrophen, Hunger, Kriegswirren.

2.3. Sensibilisierungsarbeit in der Schweiz

- ✗ TearFund fördert sozial-diakonisches Engagement und das Wahrnehmen von Verantwortung für benachteiligte Familien im Globalen Süden.
- ✗ TearFund zeigt gangbare Wege auf zu einer nachhaltigen, ökologisch verträglichen Entwicklung und einem solidarischen Lebensstil.

* = "Personenbezeichnungen in diesen Statuten betreffen beide Geschlechter."

3. Mitgliedschaft

- 3.1.** Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, welche Grundlage und Zweck des Vereins bejahen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 3.2.** Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 3.3.** Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.
- 3.4.** Der Austritt eines Mitgliedes kann auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- 3.5.** Der Vorstand kann Mitglieder, welche Zweck und Grundlage des Vereins zuwiderhandeln und/oder den Jahresbeitrag nicht bezahlen, ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- ✗ Mitgliederversammlung
- ✗ Vorstand
- ✗ Kontrollstelle

4.1. Mitgliederversammlung

- 4.1.1** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Traktanden.
- 4.1.2** Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- 4.1.3** Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- ✗ Wahl des Vorstandes
 - ✗ Wahl des Präsidenten
 - ✗ Wahl der Kontrollstelle
 - ✗ Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - ✗ Festlegung des Mitgliederbeitrages (höchstens CHF 200.00)
 - ✗ Erwerb und Verkauf von Liegenschaften
 - ✗ Änderung der Statuten
 - ✗ Auflösung des Vereins TearFund Schweiz
- 4.1.4** Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über nicht traktandierte Anträge kann sie nur beschliessen, wenn diese mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen und wenn die Mitgliederversammlung der Aufnahme des neuen Traktandums zustimmt.

* = "Personenbezeichnungen in diesen Statuten betreffen beide Geschlechter."

- 4.1.5** Für Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt; es gilt das relative Mehr.
- 4.1.6** Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein qualifiziertes Mehr ist für folgende Entscheide erforderlich:
- ✗ 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Änderung der Statuten
 - ✗ 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung des Vereins
- 4.1.7** Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Wenn es 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, findet das geheime Verfahren Anwendung.
- 4.1.8** Anstelle einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine schriftliche Ersatzwahl oder Abstimmung durchführen.
- ✗ Eine Wahl kommt zu Stande, wenn eine der vorgeschlagenen Personen das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
 - ✗ Ein Abstimmungsbeschluss kommt zu Stande, wenn der unterbreitete Antrag die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
 - ✗ Sofern jedoch mindestens 1/5 der Mitglieder die Durchführung einer Mitgliederversammlung verlangen, ist die Ersatzwahl oder die Abstimmung an der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
 - ✗ Zirkulationsbeschlüsse sind ausgeschlossen für die Gesamterneuerung des Vorstandes sowie für Geschäfte, bei denen die Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangen.

4.2. Vorstand

Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

- 4.2.1** Der Vorstand besteht aus
- ✗ Präsident *
 - ✗ Aktuar *
 - ✗ 3 bis 5 Beisitzenden
- 4.2.2** Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren gewählt.
- 4.2.3** Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 4.2.4** Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
- ✗ Wahl des Geschäftsleiters und Festsetzung seiner Kompetenzen zur Erfüllung des Vereinszwecks
 - ✗ Bewilligung des Budgets für das folgende Jahr
 - ✗ Erlass eines Geschäfts- und eines Finanzreglements
 - ✗ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - ✗ alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind.
 - ✗ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Vorbereitung der Jahresversammlung. Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes verlangen. Der Geschäftsleiter nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

* = "Personenbezeichnungen in diesen Statuten betreffen beide Geschlechter."

- ✗ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- ✗ Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

4.3. Kontrollstelle

- ✗ Die Mitgliederversammlung wählt eine externe unabhängige Kontrollstelle.
- ✗ Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
- ✗ Die Kontrollstelle prüft die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung von TearFund Schweiz und erstattet zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

5. Finanzen

- 5.1** Die Einnahmen von TearFund Schweiz setzen sich im Wesentlichen aus Spenden, Beiträgen und Legaten zusammen.
- 5.2** Die Mittel des Vereins dienen ausnahmslos der Erfüllung des Vereinszweckes. Ein Gewinn wird nicht angestrebt. Für die Verbindlichkeiten des TearFund Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5.3** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das Budget ist im Voraus für das bevorstehende Rechnungsjahr zu verabschieden.

6. Verschiedenes

- 6.1** Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins TearFund Schweiz, so wird die Liquidation vom Vorstand besorgt, sofern die Vereinsversammlung nicht eine besondere Kommission damit beauftragt.
- 6.2** Der Liquidationserlös wird während 5 Jahren bei der Schweizerischen Evangelischen Allianz deponiert. Erfolgt während dieser Zeit kein Neustart des Vereins, fliesst der Liquidationserlös einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. April 2013 und treten mit ihrer Genehmigung sofort in Kraft.

Zürich, den 9. April 2021

Die Präsidentin

Marianne Streiff

Der Vizepräsident

Markus Dubach

* = "Personenbezeichnungen in diesen Statuten betreffen beide Geschlechter."